

# RS OGH 1989/12/6 9ObA296/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1989

## Norm

ABGB §1502

AngG §34

## Rechtssatz

Alle von der Beendigung des Dienstverhältnisses abhängigen Fristen bestimmen sich nach dem Zeitpunkt, zu dem durch die seinerzeitige Auflösungserklärung das Dienstverhältnis beendet wurde. Dies gilt für bestandgeschützte Dienstverhältnisse in gleicher Weise wie für solche Dienstverhältnisse, für die ein besonderer Kündigungsschutz und Entlassungsschutz nicht besteht.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 296/89  
Entscheidungstext OGH 06.12.1989 9 ObA 296/89  
Veröff: RdW 1990,263 = SZ 62/197 = ecolex 1990,241

## Schlagworte

SW: Angestellte, Ersatzanspruch, Ersatzansprüche, Ansprüche, Geltendmachung, vorzeitige Auflösung, Austritt, Entlassung, Verjährung, Verfall, Frist, Fallfrist, Ausschluß, Präklusion, Präklusivfrist, Beginn, Ende, Arbeitsverhältnis, Kündigungsschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0029736

## Dokumentnummer

JJR\_19891206\_OGH0002\_009OBA00296\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)